

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn**

Aufgrund der §§4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) und der §§1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 03.03.2025 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn erlassen:

## **§ 1**

(1) Die Stadt Quickborn betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und des Betriebes der in Absatz 1 bezeichneten Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

Die Benutzerinnen und Benutzer unterliegen der Gebührenpflicht, soweit nicht eine der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung vorliegt.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab**

Für das Freibad gilt eine Badezeit für die Dauer der gesamten täglichen Öffnungszeit. Bei Verlassen des Freibades gilt die Badezeit als beendet. Für Benutzerinnen und Benutzer von Saisonkarten gilt, dass das Freibad bis zu 3 Mal pro Öffnungstag mittels des Scanners vom Eingangsbereich genutzt werden kann. Ab dem 4. Besuch müssen sich die Benutzerinnen und Benutzer beim Aufsichtspersonal des Freibades melden.

## **§ 4**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren (inkl. Umsatzsteuer) betragen:

<b>Karte</b>	<b>Gebühr</b>
Einzelkarte Erwachsener (ab vollendeten 18. Lebensjahr)	5,00 Euro
Einzelkarte Kind (ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	2,50 Euro
Zehnerkarte Erwachsener (ab vollendeten 18. Lebensjahr)	40,00 Euro
Zehnerkarte (ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	20,00 Euro
18.00 Uhr Feierabend – Tarif Einzelkarte Erwachsener (ab vollendeten 18. Lebensjahr)	3,00 Euro
18.00 Uhr - Feierabend – Tarif Einzelkarte Kind (ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	1,50 Euro
Einzel-Familienkarte: 1 Erwachsener und 1 Kind	6,50 Euro
Einzel-Familienkarte: 1 Erwachsener und 2 Kinder	9,00 Euro
Einzel-Familienkarte: 1 Erwachsener und 3 Kinder	11,00 Euro
Einzel-Familienkarte: 1 Erwachsener und 4 Kinder	13,50 Euro
Einzel-Familienkarte: 2 Erwachsene und 1 Kind	11,00 Euro
Einzel-Familienkarte: 2 Erwachsene und 2 Kinder	13,50 Euro
Einzel-Familienkarte: 2 Erwachsene und 3 Kinder	15,50 Euro
Einzel-Familienkarte: 2 Erwachsene und 4 Kinder	18,00 Euro
Saison-Karte Erwachsene	100,00 Euro
Saison-Karte Kind	50,00 Euro
Saison-Karte Familie / Haushaltsgemeinschaft	150,00 Euro
Saison-Karte ermäßigt Erwachsene	80,00 Euro
Saison-Karte ermäßigt Kind	40,00 Euro
Saison-Karte ermäßigt Familie / Haushaltsgemeinschaft	120,00 Euro

**Hinweise:**

Für die Beantragung der Saison-Karte Familie / Haushaltsgemeinschaft gilt, dass alle Personen unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sein müssen (gilt für maximal zwei Erwachsene). Ein Nachweis ist auf Anfrage zu erbringen.

Für die Beantragung der ermäßigten Saisonkarte ist ein Nachweis zu erbringen und gilt für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II, XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

(2) Eine Gebührenbefreiung besteht für:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Quickborn (Legitimation durch Vorlage des Mitgliedsausweises)
3. Begleitperson eines Benutzerin / eines Benutzers mit einem Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B

(3) Für Vereine, Schulen und sonstige Gruppen unter Aufsicht einer/eines verantwortlichen und hierzu befähigten Leiterin/Leiter – die Befähigung muss nachgewiesen werden – können unter Beachtung der Benutzungsordnung für das

Freibad der Stadt Quickborn besondere Gebühren vereinbart werden. Dies gilt ebenfalls bei Veranstaltungen, die auf Initiative der Stadt Quickborn stattfinden.

## **§ 5 Ersatzleistungen**

(1) Für die Benutzung der Garderobenschränke werden Schlüssel ausgegeben. Bei Verlust beträgt die Ersatzleistung 25,00 €.

(2) Bei Verlust einer Saisonkarte ist dies der Verwaltung bekannt zu geben. Das Ausstellen einer Ersatzkarte wird mit 20,00 € je Karte berechnet.

## **§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen**

Die Benutzungsgebühren gem. § 4 Abs. 1 werden vor Inanspruchnahme der Leistungen fällig. Die Benutzungsgebühren gem. § 4 Abs. 3 und die Ersatzleistungen gem. § 5 werden nachträglich fällig.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, von den Nutzerinnen und Nutzern des Freibades die erforderlichen Angaben gem. §§ 3 und 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und zu speichern.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn vom 27.02.2023 außer Kraft.

Quickborn, 04.03.2025

L.S.

Stadt Quickborn

gez. Thomas Beckmann  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Quickborn, 05.03.2025

L.S.

Stadt Quickborn  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage  
gez. Carsten Möller  
Fachbereichsleiter